Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

No. 32.

(No. 1935.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Juli 1838., betreffend das Verfahren hinsichtlich der Wiedereinziehung der, durch Invaliden gegen die Vorschriften erhobenen Militair-Gnadengehälter und Wartegelder.

Nachdem Ich die Anordnungen, durch welche die Forterhebung der Militair-Gnadengehälter oder Wartegelder durch Invaliden nach deren Anstellung im Civildienste verhütet werden soll, in Folge des Berichts vom 21. v. M. genehmigt habe, will Ich zugleich, um die Wiedereinziehung der jener Anordnungen ungeachtet überhobenen Beträge zu erleichtern und zu sichern, Folgendes bestimmen:

1) Die Behörden, welche durch ein Versehen in der Ausübung ihrer Amtspflichten, die Auszahlung eines nach den bestehenden Vorschriften nicht zahlbaren Militair-Gnadengehaltes (Wartegeldes) bewirken oder veranlassen, sind unter allen Umständen verpflichtet, den überhobenen Betrag von dem nicht berechtigten Empfänger wieder einzuziehen.

2) Die Wiedereinziehung der überhobenen Summe von dem Empfänger erfolgt in denselben Raten, in welchen derselbe das Gnadengehalt (oder einen Theil desselben) empfangen hat, und zwar sofort im Disziplinar-Wege, ohne Rücksicht auf die wegen der Zulässigkeit eines Abzugs sonst bestehenden Vorschriften und ohne prozessualisches Verfahren.

3) Wenn die Wiedereinziehung des überhobenen Betrags in der zu 2. gedachten Weise nicht zu bewirken ist, so wird der Regreß gegen den Beamten, dem bei der Ueberhebung das Versehen zur Last fällt, von dessen vorgesetzter Dienstbehörde im Wege des Disziplinarverfahrens durch Gehaltsbeschlagnahme, bei welcher die darüber bestehenden Bestimmungen zur Anwendung kommen, geltend gemacht. Der in Anspruch genommene Beamte hat jedoch hinsichtlich seiner Verpflichtung zum Ersatz, außer dem Rekurse an die höhere Dienstbehörde, die Befugniß, rechtliches Gehör zu verlangen, jedoch nur innerhalb dreier Jahre von dem Tage der ihm dieserhalb gemachten Eröffnung ab. Mit

(Ausgegeben zu Berlin den 20. Oktober 1838.)

Mit dem Ablauf dieser Frist geht er dieses Rechts und aller fernern Einwendungen verlustig. Das Disziplinarverfahren hat auch bei der Berufung auf rechtliches Gehör so lange seinen Fortgang, bis ein rechtskräftiges Erkenntniß dasselbe für unstatthaft erklärt.

4) Wenn der regreßpflichtige Beamte inzwischen aus dem aktiven Dienste geschieden ist und auf die an ihn ergehende Aufforderung sich weigert, den Ersatz zu leisten, so hat die bis zu seinem Ausscheiden ihm vorgesetzt gewesene Dienstbehörde ihn im Wege des ordentlichen Prozesses in Anspruch zu nehmen. Ebenso ist gegen die Erben des betreffenden Beamten zu verfahren, wenn derselbe inzwischen verstorben ist.

Die vorstehenden Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zu publiziren.

Teplitz, den 24. Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1936.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 250,000 Thalern. Vom 5. August 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem der Stadtrath von Elberfeld darauf angetragen hat, ihm zur Regulirung des städtischen Schuldenwesens und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Anlagen, die Aufnahme eines Darlehns von 250,000 Rthlrn., geschrieben Zweimal Hundert und Funfzig Tausend Thalern Kourant gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zins-Koupons versehener Obligationen, jede zu 100 Rthlrn., geschrieben Einhundert Thalern, Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeine sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Geneh-

nehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bestimmungen:

1) Die Obligationen werden mit vier Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährigen Terminen gezahlt. Zur allmäligen Tilgung der Schuld werden jährlich 2 Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; der Stadtgemeine bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungs-Fonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeine zu.

2) Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von dem Stadtrathe eine besondere Schulden-Tilgungs-Kommission gewählt, welche für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich und für die treue Befolgung der Vorschriften von Unserer Regierung in Düsseldorf in Eid und Pflicht zu nehmen ist. — Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus dem Stadtrathe und die beiden andern aus der Bürgerschaft zu erwählen sind.

3) Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 2500 nach beiliegendem Schema ausgestellt, von dem Ober-Bürgermeister und den Mitgliedern der Schulden-Tilgungs-Kommission unterzeichnet, und von dem Rendanten der Kommunal-Kasse und von dem mit der Kontrole beauftragten Stadtsekretair kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

No. 1.

4) Den Obligationen werden für die nächsten 5 Jahre 10 Zins-Koupons, jeder zu 2 Thaler, in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach dem anliegenden Schema beigegeben.

No. 2.

Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlichen Bekanntmachung neue Zins-Koupons durch die Kommunal-Kasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt.

Die Koupons werden von dem Rendanten der Kommunal-Kasse und dem mit der Kontrole beauftragten Stadtsekretair unterschrieben.

5) Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung des Zins-Koupons der Betrag desselben an den Vorzeiger durch die Kommunal-Kasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zins-Koupons bei allen Zahlungen an die Kommunal-Kasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunal-Steuern, in Zahlung angenommen.

6) Die Zins-Koupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen 5 Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür aus-

ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwandt werden.

7) Die Nummern der nach der Bestimmung unter 1. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt, und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

8) Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitz des Ober-Bürgermeisters durch die Schulden-Tilgungs-Kommission in einem, 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. — Ueber die Verloosung wird ein von dem Ober-Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

9) Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerth durch die Kommunal-Kasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. — Mit letzterer sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungs-Termine fälligen Zins-Koupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zins-Koupons von dem Kapitale gekürzt, und zur Einlösung dieser Koupons verwendet.

10) Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungs-Termine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schulden-Tilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Ober-Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Kommunal-Kasse verabfolgt werden. — Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationan längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Kommunal-Kasse durch diese auszuzahlen.

11) Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungs-Termin zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter 14. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behuf der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

12) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeine mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rech-

ten

ten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

13) Die unter 4. 7. 8. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Elberfelder öffentlichen Blätter und durch die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger der Regierungen zu Düsseldorf, Arnsberg und Köln.

14) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zins-Koupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zins-Koupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staats-Papiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a. die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schulden-Tilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatz-Ministerium zukommen, gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf Statt;

b. das in dem §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei Unserem Landgerichte zu Elberfeld;

c. die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter Nr. 13. angeführten Blätter geschehen;

d. an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungs-Termine sollen acht, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungs-Termins soll der zehnte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserm Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Berlin, den 5. August 1838.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Kamptz. v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

№ 1.

Elberfelder Stadt-Obligation.

(Trockner Stadt-stempel.)

Litt. A. (Stadt-siegel.) No.

über Hundert Thaler Courant.

Die Endes-Unterzeichneten durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hiezu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Hundert Thaler Courant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Elberfeld zu fordern hat.

Die auf vier Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1sten .... und 1sten .... jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zins-Koupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation berichtigt werden, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Elberfeld, am 1sten .... 1838.

Der Ober-Bürgermeister.
NN.

Die städtische Schulden-Tilgungs-Kommission.
N. N. N. N. N. N.

Eingetragen Kontrolbuch Fol.
Der Stadtsekretair.

(Hierzu sind die Koupons .... ausgereicht.)
Der Kommunal-Empfänger.

№ 2.

№ 2.

S. I. 2 Thlr.
E. 1. (à 10.) No.

(Erster) Koupon zur Elberfelder Stadt-Obligation über Hundert Thaler Kourant.

Dieser Koupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom .... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben ist.

Inhaber dieses empfängt am {1sten ..... 18 .. / 1sten ..... 18 ..} an halbjährigen Zinsen der oben benannten Elberfelder Stadt-Obligation aus der Elberfelder Kommunal-Kasse Zwei Thaler Courant.

Der Ober-Bürgermeister.
N. N.

Die städtische Schulden-Tilgungs-Kommission.
N. N. N. N. N. N.

(NB. Die Namen des Ober-Bürgermeisters und der Kommission werden gedruckt.)

Eingetragen Fol ..... der Kontrole.
Der Stadtsekretair.

Der Kommunal-Empfänger.

(No. 1937.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. August 1838., betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Pflastergeld-Tarifs für die Stadt Bünde im Regierungsbezirk Minden vom 15. Mai 1838., nebst diesem Tarife selbst.

Ich habe den mit Ihrem Bericht vom 15. Mai d. J. eingereichten Pflastergeld-Tarif für die Stadt Bünde zwar genehmigt und vollzogen, jedoch nur mit dem Vorbehalte, daß eine Zurücknahme dieser Bewilligung, so wie eine Ermäßigung der einzelnen Tarifsätze jederzeit zulässig ist, ohne Entschädigungs-Ansprüche zu begründen.

Berlin, den 31. August 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Pflastergeld-Tarif
für
die Stadt Bünde im Regierungsbezirke Minden.

Es werden erhoben:

I. von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier . . . 4 Pfennige,

II. vom Lastfuhrwerke:

A. vom beladenen

1) vom vierrädrigen für jedes Zugthier bei einer Bespannung

a) von 1 und 2 Zugthieren . . . . 5 „

b) von 3 bis 6 und mehreren Zugthieren . . . . . 4 „

2) zweirädrigen für jedes Zugthier . . . . 7 „

3) Schlitten oder Schleifen . . . . 5 „

B. vom

B. vom unbeladenen
1) Frachtwagen für jedes Zugthier . . . . 3 Pfennige,
2) gewöhnlichen Landfuhrwerken, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier . . . 3 „

III. von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem . . . . 4 „

IV. von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück . . . . . . 3 „

V. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern und Schweinen, für jedes Stück . . . . 1 „

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens 3 Tage an anderen Gegenständen mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Centner, sich auf demselben befindet.

2) Zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindliche Pferde ꝛc. ꝛc. (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben.

Befreiungen.

Wegegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;

2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren und Pferden im Dienst und in Dienstleistungen;

3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, auch von Pfarrern bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochieen;

4) von öffentlichen Kourieren und Estaffetten, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten, den dazu gehörigen Beiwagen und ledig zurückkommenden Postpferden;

5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen, so wie von Salzfuhren;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) von Düngerfuhren überhaupt, von anderen Wirthschaftsfuhren, einschließlich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien, insoweit letztere mit eigenem Gespann geleistet werden, imgleichen von Wirthschaftsvieh; ausgenommen hiervon sind jedoch die Mergelfuhren, insofern sie Anderen, als den unter 11. Befreieten, gehören;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren;

9) von allem mit Chausseebau-Materialien beladenen Fuhrwerk;

10) von ledigen Rückfuhren, wenn Getreide zum Vermahlen nach der Mühle, Bier, Branntwein oder sonstige Waaren auf das Land und Pachtkorn nach Herford oder sonst wohin gebracht werden;

11) von sämmtlichen Bewohnern der Stadt Bünde, einschließlich der Kirchstraßen und der Einwohner beim Gesundbrunnen, so wie derjenigen der Bünder Feldmark und der Gemeinen Ahle, Holsen, Muccum und Ennigloh, so lange diese Gemeinen zur Unterhaltung des Bolldammes verpflichtet bleiben, und

12) von den Unterthanen im Kirchspiele Bünde, wenn sie zu alten und neuen Wegen Steinfuhren mit eigenem Gespann und für sich selbst geladen, nicht aber, wenn sie dergleichen Fuhren für Geld oder gegen Vergütung verrichten.

Strafbestimmungen.

Wer es unternimmt, sich der Entrichtung der Wegegeld-Abgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, erlegt, außer den verkürzten Gefällen, deren vierfachen Betrag, mindestens aber Fünf Silbergroschen als Strafe.

Berlin, den 15. Mai 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

(No. 1938.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. September 1838. über das Verfahren bei unfreiwilligen Dienstentlassungen der Justiz-Kommissarien.

Aus einem Berichte des Justizministers Mühler habe Ich ersehen, daß es zweifelhaft gefunden worden, ob bei den Dienst-Entlassungen der Justizkommissarien ferner noch nach der Vorschrift des §. 24. Tit. 7. Th. III. der Gerichts-Ordnung, oder nach den Bestimmungen Meines Erlasses vom 21. Februar 1823. zu verfahren sey. Da dieser Erlaß sich ausdrücklich auf alle Beamte der Civil-Verwaltung, namentlich auch der Justiz-Verwaltung, mit spezieller Ausnahme des richterlichen Personals, bezieht, so erkläre Ich hiedurch, nach dem Antrage des Justizministers, daß bei unfreiwilligen Dienst-Entlassungen der Justizkommissarien nicht mehr die Vorschrift des §. 24. Tit. 7. Th. III. der Gerichtsordnung, sondern das in Meiner Order vom 21. Februar 1823. festgesetzte Verfahren in Anwendung zu bringen ist. Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und in vorkommenden Fällen demgemäß zu verfahren.

Berlin, den 23. September 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1939.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. September 1838., betreffend die durch die Justizvisitationen bei Patrimonialgerichten entstehenden Kosten.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 26. Mai d. J., daß die durch die Justizvisitationen bei Patrimonialgerichten entstehenden Kosten in den Fällen, wo weder dem Gerichtsherrn, noch dem Gerichtshalter in der Ausübung der Jurisdiktionsbefugnisse etwas zur Last fällt, auf die Salarienkassen der betreffenden Oberlandesgerichte angewiesen werden können. — Eben so kann es in Betreff der durch solche Visitationen entstandenen baaren Auslagen dann gehalten werden, wenn die Kosten zwar dem Beamten des revidirten Gerichts zur Last gelegt worden sind, von diesem aber wegen Unvermögens oder sonstiger persönlichen Verhältnisse nicht eingezogen werden können.

Berlin, den 26. September 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.